

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 20.08.1884

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 20. August 1884.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o 16. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1884, betreffend die Zollabfertigung der Baumwollen- und Leinengarne und Leinwand.
- N^o 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1884, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Overberg-Verein für das Herzogthum Oldenburg.
- N^o 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Aug. 1884, betreffend die Unfallversicherung.

N^o 16.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zollabfertigung der Baumwollen- und Leinengarne und Leinwand.

Oldenburg, 1884 Juli 12.

Mit Beziehung auf seine Bekanntmachung vom 5. Januar 1880, betreffend die Zollabfertigung der Baumwollengarne und der Leinengarne und der Leinwand (Gesetzblatt Bd. XXV. S. 621) bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. Juni d. Js. beschlossen hat, daß dem

Großherzoglichen Steueramte zu Delmenhorst die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nr. 22 e. und f. des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen ertheilt werde.

Oldenburg, 1884 Juli 12.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
 Kuhstrat.

Meyer.

N^o. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Owerberg-Verein für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1884 Juli 14.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich bewogen gefunden haben, dem zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der katholischen Lehrer im Herzogthum Oldenburg gegründeten „Owerberg-Verein für das Herzogthum Oldenburg“ auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1884 Juli 14.

Staatsministerium.
Departement der Kirchen und Schulen.
 Tappenbeck.

Bargmann.

N^o. 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Unfallversicherung.
Oldenburg, 1884 August 18.

Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.=G.=Bl. S. 69) wird auf Grund des §. 109 desselben bestimmt:

1. Die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Einrichtungen werden im Herzogthum Oldenburg vom Staatsministerium, Departement des Innern, im Fürstenthum Lübeck von der Regierung, im Fürstenthum Birkenfeld von der Regierung wahrgenommen. Diese Behörden erlassen auch das im §. 43 gedachte Regulativ, falls solches sich nur auf einen der 3 Landestheile des Großherzogthums erstreckt.

Die den unteren Verwaltungsbehörden und die den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Einrichtungen werden im Herzogthum Oldenburg von den Aemtern bezw. den Magistraten der Städte I. Classe, im Fürstenthum Lübeck von der Regierung bezw. für die Stadtgemeinde Cutin vom Stadtmagistrate, im Fürstenthum Birkenfeld von den Bürgermeistern wahrgenommen.

2. Die in den §§. 11 Abs. 3, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 85 Abs. 2 bezeichneten Strafen fließen im Herzogthum Oldenburg, soweit solche von den Magistraten der Städte I. Classe erkannt werden, in die betreffende Stadtkasse, im Uebrigen in die Landeskasse;

im Fürstenthum Lübeck, sowie solche vom Stadtmagistrate zu Cutin erkannt werden, in die Cutiner Stadtkasse, im Uebrigen in die Landeskasse;

im Fürstenthum Birkenfeld in die Casse des Landarmenverbandes.

Oldenburg, 1884 August 18.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

